

natureplus e.V.

Grundlagenrichtlinie 5001

## **Chemikalienrichtlinie**

Ausgabe: April 2015

zur Vergabe des Qualitätszeichens





# Grundlagenrichtlinie 5001

## Chemikalienrichtlinie

Version: April 2015

Seite 2 von 5

Das natureplus®-Qualitätszeichen soll in besonderem Maße dem Schutz der Umwelt und der Gesundheit von Verarbeitern und Nutzern dienen. Deshalb müssen Produkte mit dem natureplus®-Qualitätszeichen eine überdurchschnittliche Sicherheit in Bezug auf die Gefährdung von Umwelt und Gesundheit durch Chemikalien bieten. Zu diesem Zweck werden auf Verbotslisten Stoffe ausgeschlossen, die in zertifizierten Produkten nicht eingesetzt werden dürfen. In den Verbotslisten werden Stoffe benannt oder auf Listen verwiesen, in denen die Stoffe benannt sind. Der Verweis auf Listen nationaler oder internationaler Verordnungen oder wissenschaftlicher Gremien sorgt für eine automatische Anpassung der natureplus-Verbotslisten an legale Einstufungen und den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn. Es gilt jeweils die höchste nationale Einstufung als allgemeinverbindlich.

Soweit Ausnahmen von den Verbotslisten erlaubt sind, sind diese nur aus Gründen der Nachhaltigkeit begründbar und können nur unter Beschränkungen genehmigt werden, die sich an den strengsten national geltenden gesetzlichen Bestimmungen orientieren. Es muss ein ökologischer Vorteil für die ausnahmsweise Zulassung benannt werden. Die Ausnahmen gelten nur für eine bestimmte Produktart und werden in der entsprechenden Vergaberichtlinie ausdrücklich benannt. Ausnahmen sind nicht möglich, wenn der verbotene Stoff aus dem Produkt freigesetzt werden kann.

## Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Der Hersteller muss sämtliche Einsatzstoffe gegenüber natureplus genau deklarieren. Aus diesem Grund sind die Sicherheitsdatenblätter der Einsatzstoffe unverzichtbare Elemente zur Bewertung der Stoffe. Es müssen die aktuellen Sicherheitsdatenblätter gemäß EU-Verordnung Nr. 1907/2006 Anhang 2 (REACH) aktualisiert durch EU-Verordnung 453/2010 vorhanden sein. Diese Sicherheitsdatenblätter dürfen nicht älter als zwei Jahre sein. Der Hersteller muss ein System vorhalten, mit dem das regelmäßige Update der SDB gewährleistet wird.

## Allgemeine Stoffverbotsliste

Die Allgemeine Stoffverbotsliste umfasst Stoffe, welche nach CLP-Verordnung<sup>(1)</sup>, nach RL 67/548/EWG<sup>(2)</sup> oder nationalem Recht verboten sind oder als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch von den benannten Institutionen eingestuft sind. Darüber hinaus werden noch einzelne Stoffe benannt, die wegen ihrer Schädlichkeit für Umwelt und Gesundheit von natureplus unerwünscht sind und die man in einem ausgezeichneten Produkt nicht erwartet.

Ausnahmen vom Ausschluss von Substanzen der Allgemeinen Stoffverbotsliste sind nur mit umfangreicher wissenschaftlicher Begründung möglich, welche in einem wissenschaftlichen Gutachten im Auftrag von natureplus dargelegt sein muss. Die Allgemeine Stoffverbotsliste umfasst alle Stoffe, die in folgenden Listen genannt sind:



# Grundlagenrichtlinie 5001

## Chemikalienrichtlinie

Version: April 2015

Seite 3 von 5

- Verbotene Stoffe nach CLP-Verordnung, nach RL 67/548/EWG sowie nach nationalem Recht (z.B. GefStoffVO, TRGS 905)
- CLP-Verordnung: Karzinogen Kat. 1A und 1B. Mutagen Kat. 1A und 1B, Reproduktionstoxisch Kat. 1A und 1B
- Stoffe nach RL 67/548/EWG K1 und K2, M1 und M2, R1 und R2 und entsprechendem nationalem Recht (z.B. TRGS 905)
- Stoffe nach MAK-Liste III1 und III2
- Stoffe nach IARC Gruppe 1 und 2a
- Zulassungspflichtige Stoffe nach Anhang XIV der REACH-Verordnung

Daneben umfasst die Allgemeine Stoffverbotsliste folgende namentlich benannte Stoffe und Verbindungen, sofern sie nicht bereits in den vorgenannten Listen enthalten sind:

- POP (Persistent Organic Pollutants): Aldrin, Dieldrin, DDT, Endrin, Heptachlor, Chlordan, HCB, Mirex, Toxaphen, PCB, Dioxine und Furane
- Arsen und –Verbindungen
- Blei und –Verbindungen
- Cadmium und –Verbindungen
- Quecksilber und –Verbindungen
- Zinnorganische Verbindungen
- Antimontrioxid
- HFKW
- Organohalogenphosphate

## Besondere Stoffverbotsliste

Die Besondere Stoffverbotsliste umfasst Stoffe, welche nach CLP-Verordnung, nach RL 67/548/EWG oder nationalem Recht sowie von den benannten Institutionen als verdächtig einer kanzerogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen Wirkung, als giftig oder sensibilisierend sowie als umweltschädlich eingestuft sind. Darüber hinaus werden noch einzelne Stoffe benannt, die wegen ihrer Schädlichkeit für Umwelt und Gesundheit von natureplus unerwünscht sind und die man in einem ausgezeichneten Produkt nicht erwarten würde.

Der Ausschluss der Stoffe der Besonderen Verbotsliste geht über rechtliche Vorschriften hinaus und begründet in besonderer Weise die Vergabe eines Gütesiegels. Darüber hinaus gilt ein Minimierungsgebot für Einsatzstoffe mit Gefährlichkeitsmerkmalen. Bei Ausnahmen vom Ausschluss von Substanzen der Besonderen Stoffverbotsliste müssen in jedem Fall mögliche Ersatzstoffe geprüft werden. Falls ein Ersatz nicht möglich ist, muss der Arbeitsschutz in der Produktion und der Schutz der Verarbeiter durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

Die Besondere Stoffverbotsliste umfasst alle Einsatzstoffe, die mit den in der Tabelle genannten H-Sätzen gekennzeichnet sein müssen. Dies gilt auch für Stoffe in Vorprodukten oder Zubereitungen, welche im fertigen Produkt einen Gehalt von >0,1 M-% aufweisen.

Bezeichnung	H-Satz
<b>Sehr giftig</b>	H300, H310, H330
<b>Spezifische Zielorgan Toxizität</b>	H370, H304, H372, H373
<b>Giftig</b>	H301, H311, H331
<b>Sensibilisierung der Haut und Atemwege</b>	H334, H317
<b>Karzinogenität Kat. 2</b>	H351
<b>Mutagenität Kat. 2</b>	H341
<b>Reproduktionstoxizität Kat. 2</b>	H361
Reproduktionstoxizität auf oder über die Laktation	H362
<b>Akut gewässergefährdend</b>	H400
<b>Chronisch gewässergefährdend</b>	H410, H411
<b>Ozonschicht schädigend</b>	EU H059

Die Besondere Stoffverbotsliste umfasst weiterhin alle Stoffe die in folgenden Listen genannt sind:

- Stoffe nach RL 67/548/EWG K3, M3, R3 und entsprechendem nationalem Recht (z.B. TRGS 905 K3)
- Substanz auf der Kandidatenliste (SVHC) – ECHA
- Stoffe nach MAK-Liste III3
- Sensibilisierende Stoffe nach MAK IV, BgVV-Liste Kat. A, TRGS 907 oder entsprechendem nationalen Recht

Daneben umfasst die Besondere Stoffverbotsliste folgende namentlich benannte Stoffe und Verbindungen, sofern sie nicht bereits in den vorgenannten Listen oder in der Allgemeinen Stoffverbotsliste enthalten sind:

- Halogenorganische Verbindungen
- Pyrethroide
- Phthalsäureester (außer PET)
- Stoffe mit WGK 3

Synthetische Nanomaterialien in einem Größenbereich von 1 – 100 nm in Anlehnung an die vorläufige Definition von DIN-CEN-ISO TS 27687<sup>(3)</sup> dürfen nur unter Anwendung des Vorsorgeprinzips unter folgenden Bedingungen zugesetzt werden:

- Beurteilung der Vorteile: Der erhöhte Nutzen bzw. die geringere Umweltbelastung durch die Zugabe der Nanomaterialien muß nachgewiesen werden.
- Risikobeurteilung: Aus den vorhandenen Daten und der Literatur soll die sichere Anwendung in Bezug auf Mensch und Umwelt über den gesamten Lebenszyklus dargelegt werden.
- Transparenz: Enthaltene Nanomaterialien müssen analog der EU-Kosmetik-VO<sup>(4)</sup> mit: „Stoffbezeichnung (nano)“ am Verkaufsgebilde deklariert werden.

Die Grenzwerte für Schadstoffgehalte und bezüglich der Emissionen in die Innenraumluft, die in den Vergaberichtlinien festgelegt sind, müssen eingehalten werden.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

<sup>(2)</sup> EU-Richtlinie 67/548/EWG Anhang VI, Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe samt den zugehörigen technischen Anpassungen

<sup>(3)</sup> Definition synthetisch hergestellter Nanomaterialien in Anlehnung an die Working-Definition der OECD und DIN-CEN-ISO TS 27687: Der Nanomaßstab bzw. die Nanoskaligkeit bezeichnet einen Größenbereich von etwa 1nm bis 100 nm. (Eigenschaften, die keiner Extrapolation von einer größeren Größe entsprechen, zeigen sich nicht ausnahmslos in diesem Größenbereich, die Größengrenzwerte sind als ungefähre Werte zu betrachten.) Nanomaterialien werden in Nanoobjekte und nanostrukturierte Materialien unterteilt. Nanoobjekte sind in drei (Nanopartikel), zwei (Nanoröhrchen und Nanostäbchen) oder einem Außenmaß bzw. Außenmaßen (Nanoplättchen) nanoskalig. Nanostrukturierte Materialien enthalten Bestandteile die in mindestens einem räumlichen Außenmaß nanoskalig sind. Dazu zählen z.B. auch Agglomerate und Aggregate von Nanoobjekten.

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel